



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 9206/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau _____, Düsseldorf,



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Hauptsacheverfahren – Nigeria)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

ohne mündliche Verhandlung am 13. Juni 2025

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am 2. Mai 1985 geborene Klägerin ist nigerianische Staatsangehörige, zugehörig zum Volk der Yoruba und christlichen Glaubens. Sie reiste am 9. Oktober 2019 über Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25. November 2020 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Das Bundesamt hörte die Klägerin am 26. April 2021 und am 13. September 2024 an. Dabei trug sie im Wesentlichen vor: Als Baby sei sie auf Betreiben der Familie ihres Vaters beschnitten worden. Sie sei 15 Jahre alt gewesen, als ihr Vater verstorben sei. Ihr Onkel habe sie mit einem alten Mann zwangsverheiraten wollen. Sie habe dies, unterstützt von ihrer Mutter, verweigert. Als sie von ihrem damaligen Freund schwanger geworden sei, seien der Onkel und der alte Mann wiedergekommen und hätten ihr Gewalt angetan. Das Kind sei daraufhin tot geboren worden. Sie habe fortan bei ihrem Freund gewohnt. Nach einigen Jahren sei sie erneut schwanger geworden.

Der Onkel und der alte Mann seien nachts wiedergekommen; es seien Schüsse gefallen. Ihr Partner und sie hätten sich daraufhin nach Ebonyi zu einem Freund begeben. Einige Monate später habe sie sich gerade in einer Kirche in Ebonyi aufgehalten, als Boko Haram angegriffen habe. Sie seien mit dem Auto geflohen, wobei es zu einem Unfall gekommen sei. Infolgedessen habe sie auch ihr zweites ungeborenes Kind verloren. Ihr Freund und sie seien mit einer Frau namens J. ins Gespräch gekommen, die ihnen angeboten habe, ihre Ausreise zu organisieren. Allerdings hätten Männer und Frauen getrennt reisen sollen. Ihren Freund habe sie nach ihrer Abreise nie wiedergesehen. In Niger sei sie mit anderen Frauen zu einem Ritual mit einem Hexendoktor gezwungen worden. In Libyen habe sie J. jüngerer Bruder in Empfang genommen. Dieser habe sie aufgefordert, sich zu prostituieren. Sie habe sich geweigert und sei im September 2013 weiter nach Italien gereist. Dort sei ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden. Sie habe bis zum Jahr 2018 in Italien gelebt und gearbeitet. Im Jahr 2018 habe sie J. in Italien getroffen. Diese habe 30.000 Euro von ihr verlangt, sie misshandelt und sie aufgefordert, sich zu prostituieren. Als sie sich immer noch geweigert habe, habe J. sie mit dem Zug nach Deutschland geschickt. Am Bahnhof in Düsseldorf habe sie ein Mann namens Jo. abgeholt, der für J. arbeite. Dieser habe sie mit in seine Wohnung genommen und sie mehrfach vergewaltigt. Zudem habe er ihr gefälschte Papiere beschafft. Dann habe er sie zu einer Behörde gebracht, wo sie sich registrieren lassen sollte. Jo. habe sie angewiesen, dort alle Fragen mit „ja“ zu beantworten. Der Mitarbeiter der Behörde hätte dann aber Jo. verboten, mit ins Büro zu kommen. Als sie erfahren habe, dass es um eine Erlaubnis für Prostitution gegangen sei, sei sie entsetzt gewesen und habe gesagt, dass sie das nicht machen wolle. Daraufhin habe der Mitarbeiter der Behörde die Polizei gerufen. Die Polizei habe sie mitgenommen; allerdings hätten sie Jo. nicht mehr finden können. Die Polizei habe dann für ihre Unterbringung gesorgt. Gegen Jo. sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, in dem sie als Zeugin zur Verfügung gestanden habe. Das Verfahren ruhe inzwischen. Sie leide an Bluthochdruck, einer Nierenerkrankung und starken Rückenschmerzen. Außerdem gehe sie zur Psychotherapie wegen ihrer Ängste.

Am 21. Dezember 2021 brachte die Klägerin in Düsseldorf das Kind R. zur Welt. Vater des Kindes ist der irische Staatsangehörige P.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 15. Oktober 2024 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte (Ziffer 2) sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Eine Zwangsheirat drohe der Klägerin schon wegen des Zeitablaufs nicht mehr. Es sei auch nicht ersichtlich, dass ihr eine nochmalige Genitalverstümmelung drohe. Zu den Menschenhändlern bestehe kein Kontakt mehr. Der Bedrohung durch den Menschenhändlerring könne sie sich zudem dadurch entziehen, dass sie sich in Nigeria an einen anderen Ort als ihren Herkunftsort begeben. Dies sei ihr auch zumutbar, da sie auf die Unterstützung ihres Lebensgefährten verwiesen werden könne. Die Erkrankungen der Klägerin einschließlich der psychischen Erkrankung seien in Nigeria behandelbar.

Der Bescheid ging der Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 18. Oktober 2024 zu.

Die Klägerin hat am 1. November 2024 die vorliegende Klage erhoben. Zu deren Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Angaben im Verwaltungsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigerias vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 15. Oktober 2024 Bezug.

Die Klägerin ist im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 10. April 2025 ausführlich persönlich angehört worden. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen. Das Gericht hat die Sache sodann vertagt.

Die Klägerin und die Beklagte haben mit Schriftsätzen vom 11. Juni 2025 und vom 12. Juni 2025 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter ist für die Entscheidung zuständig, nachdem ihm der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch Beschluss der Kammer vom 4. März 2025 zur Entscheidung übertragen worden ist.

Die Klage hat teilweise Erfolg. Sie ist zulässig und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Hauptantrag ist unbegründet. Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Eine Verfolgung in Form der (erneuten) Genitalverstümmelung oder einer Zwangsheirat drohen der Klägerin aus den vom Bundesamt näher dargelegten Gründen nicht.

Die geltend gemachte Bedrohung durch die Menschenhändler, die in der Vergangenheit wiederholt versucht haben, sie zur Prostitution zu zwingen, knüpft nicht

an ein Verfolgungsmerkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an. Die Voraussetzungen für eine in diesem Fall allein in Betracht kommende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sind nicht erfüllt.

Ebenso VG Düsseldorf, Urteile vom 22. Februar 2024 – 11 K 4708/23.A – n.v. UA Seite 5 und vom 31. Mai 2019 – 1 K 19099/17.A – n.v.; VG Sigmaringen, Urteil vom 15. Februar 2023 – A 7 K 4913/20 –, juris Rn. 39; das Merkmal bejahend VG Hannover, Urteil vom 22. September 2022 – 10 A 2897/20 –, n.v. UA Seite 7; VG Würzburg, Urteil vom 20. Mai 2022 – W 8 K 20.31251 –, juris Rn. 30; offen lassend: VG Augsburg, Urteil vom 13. Januar 2022 – Au 9 K 19.31569 –, juris Rn. 29 m.w.N.

Eine Gruppe gilt nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insbesondere dann als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zudem muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland bestimmbar sein und eine fest umrissene Identität aufweisen, aufgrund derer sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG). Auch im letztgenannten Fall kommt es dabei darauf an, ob die (demselben Geschlecht angehörenden Mitglieder einer) Gruppe durch die übrige Gesellschaft als eine andersartige und dadurch abgegrenzte Gruppe aufgrund bestimmter diese gemeinsam prägender Charakteristika, Eigenschaften, Aktivitäten, Überzeugungen, Interessen oder Zielvorstellungen wahrgenommen wird.

Vgl. zur Richtlinie 2004/83/EG: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12, C-200/12, C-201/12 –, juris Rn. 45; OVG NRW, Beschluss vom 21. September 2020 – 19 A 1857/19.A –, juris Rn. 111 ff.

Nach diesen Maßstäben lässt sich die Personengruppe der nigerianischen Frauen, die – wie die Klägerin – Opfer des Menschenhandels geworden sind, nicht als bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG qualifizieren. Insoweit fehlt es an

der Voraussetzung des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) AsylG, dass diese Personengruppe in Nigeria eine deutlich abgegrenzte Identität hat.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin außer von der Frau namens J und deren Handlanger sowie ihren engeren Familienangehörigen von (irgendwelchen) anderen Bürgern in Nigeria in diesem Sinne „unterscheidend“ als Opfer des Menschenhandels wahrgenommen werden sollte. Andere Personen als die Täter und die Schwester der Klägerin haben keine Kenntnis von dessen konkreten Umständen und nach den Erkenntnissen des Gerichts regelmäßig auch keine Möglichkeit, solche Kenntnis noch zu erlangen.

Vgl. EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen. Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015.

Selbst wenn abweichend von der hier vertretenen Rechtsauffassung die Voraussetzungen für die Einordnung von weiblichen Opfern des Menschenhandels als soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG in Nigeria bejaht würden, fehlt es hier jedenfalls an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der behaupteten Verfolgungshandlung. Denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass weibliche Opfer des Menschenhandels in Nigeria allgemein einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung unterliegen. Eine mögliche abwertende Beurteilung in der Gesellschaft allgemein erreicht den für die Annahme einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung erforderlichen Schweregrad allein nicht.

Die von der Klägerin befürchtete Bedrohung durch die Frau namens J ist zwar kausal mit ihrem Schicksal als Opfer des Menschenhandels verbunden; etwaige Verfolgungshandlungen erfolgen aber nicht *wegen* ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe der – ehemals – Zwangsprostituierten, sondern sind allein in der konkreten Täter-Opfer-Beziehung begründet. Die Klägerin hätte Repressalien allein durch die in ihrem Fall tätig gewordene Frau bzw. deren Handlangern zu befürchten. Als Motive kommen das Ansinnen, die Schulden für die Ausreise einzutreiben, sowie der Umstand, dass die Klägerin in Deutschland als Zeugin gegen Handlanger des Menschenhändlergruppe ausgesagt hat, in Betracht. Diese knüpft aber erkennbar nicht an die abstrakte Zugehörigkeit zur Gruppe ehemaliger Zwangsprostituierten an,

sondern ist Folge der individuellen, durch Menschenhandel in Form von Zwangsprostitution geprägten Beziehung zwischen der Klägerin und „ihrer“ Zuhälterin.

Vgl. insoweit auch die vergleichbaren Fälle: VG Düsseldorf, Urteile vom 22. Februar 2024 – 11 K 4708/23.A –, n.v. UA Seite 5, vom 18. Juli 2019 – 11 K 12797/17.A –, n.v. und vom 31. Mai 2019 – 1 K 19099/17.A –, n.v.

Der Hilfsantrag ist hingegen begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2024 ist hinsichtlich der Entscheidung unter Ziffer 3 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Die Gefahr des ernsthaften Schadens kann gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3d AsylG Schutz vor einem ernsthaften Schaden zu bieten.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Klägerin bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden in Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) durch Angehörige des Menschenhändlerrings, der sie im Jahr 2013 zum Verlassen ihres Heimatlandes verleitete, droht.

Dass die Klägerin Opfer von Menschenhandel wurde, zieht auch das Bundesamt nicht in Zweifel. Die eingeschaltete Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel führte

in ihrem Aktenvermerk vom 29. Juni 2021 (Blatt 161. f. des Verwaltungsvorgangs) hierzu aus:

„Der glaubhafte Vortrag der Antragstellerin weist darauf hin, dass sie Opfer eines großen und vernetzen Menschenhändlerrings ist, der sich sicher in mehreren Großstädten Italiens und festgesetzt bzw. vernetzt hat. Verschiedene Erkenntnismittel stützten die Annahme, dass es in Italien ein verzweigtes und gutorganisiertes, international vernetztes Verbrechersyndikat gibt, das einen florierenden Menschenhandel zur Zwangsprostitution vor allem zwischen Nigeria und Italien betreibt. Ausläufer dieser Organisationen sind mittlerweile auch in verschiedenen Großstädten Deutschlands zu finden. [...]

Aus dem Sachvortrag der Antragstellerin geht eindeutig hervor, dass es sich bei J und Jo um Mitglieder eines solchen Menschenhändlerringes handelt. So ist auch die Unterbringung der Antragstellerin durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel zu erklären.“

Dem ist nach Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nichts hinzuzufügen.

Das Gericht geht ferner davon aus, dass der Klägerin aufgrund dieser Vorgeschichte bei einer Rückkehr in ihren Heimatort in Nigeria eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung seitens der Mitglieder des Menschenhändlerrings droht.

Zwar liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass zurückkehrende Opfer des Menschenhandels systematisch Repressalien bis hin zum erneuten Menschenhandel ausgesetzt sind.

Vgl. United Kingdom, Home Office, Country Policy and Information Note, Nigeria: Trafficking of women, Version 6.0, April 2022, S. 40 ff.; EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen. Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015, Seite. 48 f.; Australian Government, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report Nigeria, 9. März 2018, Seite 22, abrufbar unter: <https://dfat.gov.au/about-us/publications/Pages/country-information-reports.aspx>.

In Einzelfällen ist es jedoch den vorgenannten Erkenntnissen zufolge zu Gewaltanwendungen seitens der Menschenhändler gegenüber zurückgekehrten Frauen gekommen. Im Fall der Klägerin liegen belastbare Anhaltspunkte dafür vor,

dass auch ihr – insoweit abweichend von der Mehrzahl der Fälle – eine solche Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Im Aktenvermerk der Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel vom 29. Juni 2021 heißt es bezogen auf den Fall der Klägerin:

„Vor diesem Hintergrund, dass die Antragstellerin schon einmal in Italien durch ein Mitglied dieser Organisation aufgespürt wurde, ist davon auszugehen, dass der Menschenhändler-Ring sie weiterverfolgen wird, um zum einen an das Geld heranzukommen und um ihre Aussage bei den deutschen Behörden zu unterbinden bzw. ein Exempel für andere Aussagegeb[e]reite Opfer dieser Organisation zu statuieren.“

Eine hiervon abweichende Beurteilung zum maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist nicht geboten. Die Klägerin „schuldet“ den Mitgliedern des Menschenhändlerrings – in deren Wahrnehmung – nach wie vor Geld. Das Ermittlungsverfahren in Deutschland, in dessen Rahmen sie als Opferzeugin zur Verfügung stand, ist zwar inzwischen (erfolglos) abgeschlossen. Das allein lässt die vom Bundesamt ursprünglich selbst bejahte Bedrohung der Klägerin jedoch nicht entfallen. Vielmehr sind nunmehr Rachehandlungen seitens der Menschenhändler wegen der Zeugenaussagen der Klägerin zu befürchten; auch die vom Bundesamt erkannte Gefahr, dass an ihr zur Abschreckung ein Exempel statuiert werden soll, wenn man ihrer habhaft wird, besteht fort.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass die Klägerin selbst gegenwärtig keinen Kontakt zu den Menschenhändlern hat. Denn ihre Madame „Je.“ war bereits im Jahr 2018 nach fünf Jahren ohne jeglichen Kontakt in der Lage, sie in Italien ausfindig zu machen und sie mit massiven Gewaltanwendungen unter Druck zu setzen, um sie zum Abbezahlen ihrer „Schulden“ zu bewegen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass im konkreten Fall der Klägerin aus dem Umstand, dass die Menschenhändler über einen erheblichen Zeitraum keinen Kontakt unmittelbar zu ihr selbst aufgenommen haben, auf ein fehlendes bzw. entfallenes Interesse der Täter an ihrer Verfolgung geschlossen werden kann. Im Übrigen kann die zuletzt unterbliebene Kontaktaufnahme zur Klägerin selbst ohne Weiteres durch die sichere Unterbringung der Klägerin im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erklärt werden, sodass es nahe

liegt, dass die Menschenhändler vorerst die Spur der Klägerin in Deutschland verloren haben. Dass das Interesse der Menschenhändler – aus den bereits genannten Motiven – jedoch auch nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens fortbesteht, zeigt sich nicht zuletzt dadurch, dass die im gemeinsamen Heimatort in Nigeria lebende Schwester der Klägerin zuletzt im November 2024 von J aufgesucht und nach dem Verbleib der Klägerin befragt wurde. Damit wird auch deutlich, dass den Menschenhändlern der Herkunftsort der Klägerin bekannt ist. Eine Rückkehr der Klägerin an diesen Ort würde den Tätern nicht verborgen bleiben.

Entgegen der Ansicht des Bundesamtes kann die Klägerin zur Vermeidung dieser ihr in ihrem Heimatort drohenden Gefahr nicht auf innerstaatliche Fluchalternativen (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG) verwiesen werden.

Zwar geht das Gericht grundsätzlich davon aus, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten Nigerias das Auffinden einer Einzelperson in anderen Landesteilen ohne genaue Kenntnis des Aufenthaltsortes auch für Mitglieder krimineller Organisationen erheblich erschwert bis unmöglich ist.

Vgl. hierzu näher VG Düsseldorf, Urteile vom 7. September 2023 – 11 K 1444/21.A –, und vom 15. Dezember 2020 – 27 K 2264/18.A –, jeweils juris.

Der Klägerin ist es nach den Umständen des Einzelfalls jedoch nicht zumutbar, dass sie sich im Rückkehrfall an einem anderen Ort als ihrem Heimatort niederlässt, da ihr andernfalls eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Eine Verletzung dieser Vorschrift wegen der prekären Lebensbedingungen im Zielstaat kommt zwar nur ausnahmsweises in Betracht. Sie kann jedoch im Einzelfall vorliegen, wenn der Schutzsuchende am Zielort der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Das wirtschaftliche Existenzminimum des Ausländers muss unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lebensverhältnisse vor Ort als auch seiner persönlichen Umstände gewährleistet sein. Erforderlich, aber auch ausreichend hierfür ist die Sicherung der Existenz auf einem Mindestniveau, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK vermeidet.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 C 4.20 –, juris Rn. 65; OVG NRW, Urteil vom 22. Juni 2021 – 19 A 4386/19.A –, juris Rn. 38.

Zwar geht das Gericht davon aus, dass grundsätzlich bei alleinstehenden Frauen mit versorgungsbedürftigen Kleinkindern mit oder auch ohne unterstützende Familien- und Sozialstrukturen am Ort des Aufenthalts jedenfalls im Falle der Niederlassung in den urbanen Zentren und Metropolen der südlichen Landesteile Nigerias nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verelendung droht. Die Sicherung der Grundbedürfnisse wie z.B. Unterkunft, Nahrung und Hygiene ist dort – wenn auch unter prekären Bedingungen – in der Regel gewährleistet. Dies gilt insbesondere unter Beachtung der für Rückkehrer bei freiwilliger Ausreise nach Nigeria erhältlichen und – trotz Fehlens eines auf ihre Bewilligung bezogenen Rechtsanspruchs – grundsätzlich verfügbaren finanziellen Unterstützung deutscher wie internationaler Hilfs- und Reintegrationsprogramme sowie der in Nigeria tätigen Hilfsorganisationen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 12. März 2024 – 19 A 2212/23.A –, juris Rn. 19, 28. Februar 2024 – 19 A 1410/23.A –, juris, Rn. 15, 14. November 2023 – 19 A 987/23.A –, juris, Rn. 13 und vom 16. Februar 2022 – 19 A 2557/21.A –, juris, Rn. 12 ff., Urteile vom 22. Juni 2021 – 19 A 4386/19.A –, juris, Rn. 63 ff. und – 19 A 222/20.A –, juris, Rn. 56 ff. und vom 18. Mai 2021 – 19 A 4604/19.A –, juris, Rn. 65 ff.

Für die Bewertung des konkreten Einzelfalles sind jedoch die individuellen Möglichkeiten der Lebensunterhaltssicherung in der Person der Klägerin in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Rückkehrprognose ist dabei von einer gemeinsamen Rückkehr mit den Familienangehörigen auszugehen, mit denen die Klägerin in Deutschland in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 –, juris, Rn. 16 ff. m.w.N.; OVG NRW, Beschluss vom 25. August 2022 – 4 A 1748/21.A –, juris, Rn. 7.

Dies zugrunde gelegt ist von einer gemeinsamen Rückkehr der Klägerin mit ihrem dreijährigen Kind, nicht aber mit dem in Aachen lebenden Vater des Kindes auszugehen. Das Gericht hat im vorliegenden Einzelfall die Überzeugung gewonnen, dass für die Klägerin auf Grund ihrer individuellen Voraussetzungen und konkreten Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Nigeria – abweichend von der vorstehend im

Regelfall geltenden Bewertung der Rückkehrsituation alleinerziehender Frauen mit versorgungsbedürftigen Kleinkindern – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Die Klägerin wird nicht in der Lage sein, das erforderliche Existenzminimum für sich und ihr Kind durch die Aufnahme einer Arbeit zu sichern. Sie ist allenfalls eingeschränkt erwerbsfähig. Neben Bluthochdruck und einer chronischen Niereninsuffizienz leidet sie an gravierenden Beschwerden im Bereich der Wirbelsäule, zu deren Linderung ihr in Deutschland bereits die Brüste teilweise entfernt wurden (vgl. Arztbrief des _____ aus August 2023), ohne dass die Problematik dadurch ausgeräumt werden konnte. Ihren glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung zufolge hat der sie behandelnde Arzt ihr vor diesem Hintergrund angeraten, ihn vor jeglicher (bisher nicht erfolgter) Arbeitsaufnahme in Deutschland individuell zu konsultieren. Hinzu kommt, dass die Klägerin außerhalb ihres Heimatorts nicht durch Familienangehörige bei der Betreuung ihres dreijährigen Kindes entlastet werden kann.

Die Klägerin kann auch nicht auf die (finanzielle) Unterstützung von in Nigeria lebenden Familienangehörigen verwiesen werden. Denn der Bedarf der Klägerin und ihres Kindes geht deutlich über die Finanzierung von Unterkunft, Nahrung und Hygiene hinaus und übersteigt damit die Mittel der Angehörigen. Die Klägerin ist nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung, die durch den anschließend vorgelegten Arztbrief der MVZ _____ 13. Januar 2025 bestätigt werden, zur Behandlung ihrer Erkrankungen auf die tägliche Einnahme der Medikamente Amlodipin, Candesartan und Farxiga angewiesen. Zwar sind diese Medikamente in Nigeria grundsätzlich verfügbar. Für ihre Beschaffung fallen dort allerdings – bezogen auf die gegenwärtig der Klägerin verordnete Dosierung – nach den Erkenntnissen des Gerichts monatliche Kosten von durchschnittlich 66,80 US-Dollar für Candesartan (seit November 2024 erhöhte Dosis), 116 US-Dollar für Farxiga und ca. 5 US-Dollar für Amlodipin an,

vgl. EUAA, MedCOI Report, Nigeria, April 2022, S. 48, 57,

mithin in Summe rund 188 US-Dollar (ca. 164,77 Euro) im Monat. Diesen Betrag, der zu den Kosten für Essen, eine Unterkunft, Hygiene und die Versorgung des

Kleinkindes hinzukommt, werden weder die – ohnehin nur sehr eingeschränkt erwerbsfähige – Klägerin noch ihre in Nigeria lebenden Verwandten aufbringen können. Die Mutter und die Geschwister der Klägerin arbeiten als Kioskverkäufer oder sind selbst arbeitssuchend; die wirtschaftliche Situation der Familie ist schwierig. So hatte die Klägerin nach dem Tod ihres Vaters aus finanziellen Nöten die Schule abbrechen müssen. Selbst wenn die Geschwister der Klägerin inzwischen erwerbstätig sein sollten, liegt es angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Land fern, dass sie einen – für die dortigen Verhältnisse – derart hohen Betrag zusätzlich zu ihrer jeweils eigenen Existenzsicherung jeden Monat aufbringen können. 45 Prozent der Bevölkerung Nigerias müssen mit weniger als 1,90 US-Dollar am Tag auskommen; die Inflation liegt bei deutlich über 30 Prozent.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 8. Januar 2025 (Stand: September 2024), Seite 18.

Selbst für offiziell Beschäftigte liegt der Mindestlohn auch nach seiner – ohnehin nicht flächendeckend umgesetzten – Verdopplung im Jahr 2024 nur bei ca. 44 US-Dollar (39 Euro) monatlich,

vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 31. Januar 2025, Länderinformationen der Staatendokumentation – Nigeria, Seite 64,

wird also vom benötigten Betrag um ein Vielfaches überschritten.

Die Finanzierung ihrer Medikamente kann unter diesen Umständen nur gelingen, wenn die Klägerin nach ihrer Rückkehr nach Nigeria fortlaufend Unterstützungsleistungen des in Deutschland lebenden Vaters ihrer Tochter erhält. Hiervon ist allerdings im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Der Kindsvater ist zwar verpflichtet, Unterhalt für seine Tochter zu leisten. Auf diese Leistungen kann die Klägerin jedoch – ungeachtet der Frage der effektiven Durchsetzbarkeit eines solchen Anspruchs von Nigeria aus – nicht zur Finanzierung ihres eigenen medikamentösen Bedarfs verwiesen werden, da dies eine Zweckentfremdung der zugunsten der Tochter bestimmten Leistungen bedeuten würde. Unabhängig davon ist für das Gericht schon gar nicht ersichtlich, dass der Unterhaltsspruch zugunsten der Tochter den medikamentösen Finanzierungsbedarf der Klägerin der Höhe nach überhaupt decken würde, da der

Unterhaltsbedarf für ein im Ausland lebendes minderjähriges Kind unter besonderer Berücksichtigung der dortigen Lebensverhältnisse zu beurteilen wäre,

vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 13. September 2012 – 9 UF 220/11 –, juris, Rn. 9 m.w.N.

Belastbare Anhaltspunkte dafür, dass der Vater des Kindes über diese Unterhaltsverpflichtung hinaus überobligatorische finanzielle Unterstützungsleistungen von Deutschland aus erbringen würde, sind nicht ersichtlich. Selbst wenn er hierzu anfänglich bereit wäre, erscheint eine solche Finanzierungsquelle jedenfalls – auch im Hinblick darauf, dass die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative die Begründung eines perspektivisch dauerhaften Aufenthaltes erfordert und insoweit über die anzustellende Gefahrenprognose im Rahmen des nationalen Abschiebungsschutzes hinausgeht –,

vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10.21 –, juris, Rn. 24,

nicht auf Dauer hinreichend gesichert.

Geht man – abweichend von den Prämissen des Gerichts – davon aus, dass der Vater der Tochter der Klägerin diese bei ihrer Rückkehr nach Nigeria begleiten wird, folgt daraus ebenfalls nichts Abweichendes in Bezug auf die unzureichenden finanziellen Mittel der Familie. Zwar wäre dann ein weiterer Erwachsener vor Ort, der zur Versorgung der Klägerin am Ort des internen Schutzes beitragen könnte. Angesichts der Größenordnung der benötigten Geldbeträge hält es das Gericht aber für ausgeschlossen, dass durch seine Erwerbstätigkeit – die sich bei lebensnaher Betrachtung auf den informellen Sektor beschränken würde – die Versorgung der Familie sichergestellt werden kann.

An dieser Beurteilung ändern auch die für Rückkehrer zur Verfügung stehenden Rückkehrhilfen nichts. Diese stehen der Klägerin – sofern sie sich diese erschließen kann – nur einmalig und folglich nicht für unbegrenzte Zeit zur Verfügung. Es ist daher bereits jetzt absehbar, dass nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang die Finanzierbarkeit der Medikamentenversorgung entfallen wird.

Fehlt es demzufolge an einem dauerhaft gesicherten Zugang zu den von der Klägerin benötigten Medikamenten in Nigeria, kann offen bleiben, ob dieser Zugang noch zur medizinischen Basisbehandlung gehört, deren Fehlen als solches bereits eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeutet. Denn jedenfalls die der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung, mit der zu rechnen ist, wenn sie die von ihr benötigten Medikamenten nicht mehr erhält, stellt eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar. Dass die Klägerin zur Vermeidung einer solchen Gesundheitsbeeinträchtigung auf die Medikamente angewiesen ist, ergibt sich aus dem Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin vom 5. Mai 2025 sowie aus dem Umstand, dass eine unzureichende Behandlung ihrer Erkrankungen in der Vergangenheit bereits zu ihrer notfallmäßigen Einweisung geführt hat (vgl. Attest vom 5. Mai 2025 sowie Entlassbrief des vom 28. August 2020). Die zutreffende medikamentöse Einstellung der Klägerin erfolgte erst im Nachgang hierzu. Die Nierenerkrankung hat sich ausweislich der vorgelegten Bescheinigungen seither sogar noch weiter verschlechtert.

Einer Entscheidung über den weiter hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte es nicht mehr.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine

diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf